

TIERE IM RECHT

Rückgabe von geschenkten Meerschweinchen?

Meine Schwester, die eine begeisterte Meerschweinchen-Halterin ist, hat meiner zwölfjährigen Tochter vor einigen Wochen zwei ihrer Tiere geschenkt. Obwohl ich von Beginn an skeptisch war, habe ich zunächst nicht interveniert. Nun habe ich aber den Eindruck, dass sich meine Tochter nicht allzu gut um die Meerschweinchen kümmert. Sie sagt zwar, dass sie sich künftig mehr anstrengen werde, dennoch würde ich mich wohler fühlen, wenn meine Schwester die Tiere wieder zu sich nehmen würde. Diese weigert sich aber und meint, ich solle meiner Tochter noch eine Chance geben. Wäre sie rechtlich aber nicht verpflichtet, die Tiere zurückzunehmen, wenn ich dies verlange?

W. O. aus Lenzerheide

Liebe Frau O.

Grundsätzlich gilt, dass Minderjährige Geschenke nicht gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern (oder eines anderen gesetzlichen Vertreters) annehmen dürfen. Diese haben also ein Vetorecht, wenn sie mit der Schenkung nicht einverstanden sind. Sie hätten Ihrer Tochter folglich die Annahme der Meerschweinchen als Geschenk untersagen und deren sofortige Rückgabe an Ihre Schwester verlangen können. Allerdings hätten Sie dies unverzüglich tun müssen. Da Sie die Schenkung nicht sofort abgelehnt haben, ist diese rechtsgültig zustande gekom-

men und ihre Tochter damit Eigentümerin der Meerschweinchen geworden.

Rückgabe nur bei ausdrücklicher Vereinbarung möglich

Wenn keine besonderen Absprachen getroffen wurden, ist die Rückgabe eines angenommenen Geschenks an den Schenker nur noch mit dessen Einverständnis möglich; eine Pflicht zur Rücknahme trifft ihn nicht. Dies gilt auch für geschenkte Tiere. Für Ihren Fall würde dies bedeuten, dass Sie von Ihrer Schwester nun nicht nachträglich verlangen können, dass sie die Meerschweinchen wieder zurücknimmt – selbst dann



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

nicht, wenn Ihre Tochter mit der Tierhaltung tatsächlich überfordert ist. Möglich wäre dies nur, wenn Sie ein solches Rückgaberecht ausdrücklich mit Ihrer Schwester vereinbart hätten.

Wer ein Tier als Geschenk annimmt, sollte sich daher vorgängig immer gut überlegen, ob er – oder wie in Ihrem Fall das beschenkte Kind – auch tatsächlich für dieses sorgen kann und will. Gegenüber dem Tier ist es unverantwortlich, es bei Nichtgefallen einfach weiterzugeben oder ins Tierheim abzuschicken. Ihrer Schwester als Meerschweinchenfreundin sollte das Wohl der verschenkten Tiere allerdings am Herzen liegen. Es ist daher zu hoffen, dass sie diese freiwillig zurücknimmt, falls sich herausstellen sollte, dass Ihre Tochter mit deren Haltung überfordert ist.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.



Die Haltung von Meerschweinchen ist äusserst anspruchsvoll.

Bild K. T./Pixelio

Die Begeisterung am tierischen Geschenk lässt schnell einmal nach

Viele Kinder wünschen sich ein Tier als Spielgefährten. Gerade zur Weihnachtszeit kommen Eltern oder andere Verwandte diesem Wunsch immer wieder nach. Oftmals lässt die Begeisterung des Kindes am neuen Kameraden aber schnell wieder nach – mit der Folge, dass sich letztlich die Eltern um das Tier kümmern müssen oder dieses ins Tierheim abgeschoben oder gar ausgesetzt wird.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere können zweifellos viel Freude bereiten. Ihre Haltung bedeutet aber auch eine grosse Verantwortung und bringt eine Reihe von Pflichten mit sich. Wer einem Tier ein artgerechtes Dasein bieten möchte, muss insbesondere über ausreichend Zeit und Geduld, genügend Platz sowie auch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Dennoch sind Tiere gerade zur Weihnachtszeit noch immer beliebte Geschenke für Kinder.

Viele Tiere eignen sich nicht für Kinder

Aus der Sicht des Tierschutzes ist aber grundsätzlich davon abzuraten, Kindern Tiere zu schenken. Die artgerechte Haltung eines Tieres erfordert Fachkenntnisse über seine Bedürfnisse und arttypischen Verhaltensweisen. Die meisten Tierarten sind anspruchsvoll in der Pflege und für Kinder ohnehin nicht geeignet, da sie von ihnen ohne sorgfältige Unterrichtung durch die Eltern in der Regel als Spielzeug betrachtet und entsprechend behandelt werden. Gerade bei Kindern beliebte Tiere wie Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster oder Chinchillas sind keine Kuschtiere und dürfen nicht nach Belieben hochgehoben oder umhergetragen werden. Was für die Kinder

ein Vergnügen darstellt, versetzt die Tiere in erheblichen Stress. Eine weitere Belastung bedeutet der ungewohnte Rhythmus, wenn Kinder tagsüber mit den von Natur aus dämmerungs- oder nachtaktiven Tieren spielen wollen.

Interesse am Tier lässt oftmals schnell nach

Hinzu kommt, dass die anfängliche Begeisterung über das lebende Geschenk oftmals bald abflaut, weil die niedlichen Jungtiere schnell zu gross und arbeitsintensiv und damit für den Beschenkten ganz allgemein lästig werden. Als Folge davon werden viele Tiere ins Tierheim abgeschoben, weiterverschickt, verkauft oder sogar ausgesetzt. Deshalb ist beim geplanten Verschenken von Tieren ganz besonders zu beachten, was für die Anschaffung eines Tieres allgemein gilt: Die artgerechte Haltung beim neuen Eigentümer muss in jedem Fall gewährleistet sein. Der Schenkende sollte daher vorgängig einige Fragen abklären: Ist der Beschenkte wirklich bereit, mehrere Jahre für ein Tier zu sorgen? Darf er in seiner Mietwohnung überhaupt Tiere halten? Und ist die ganze Familie damit einverstanden, das Tier bei sich aufzunehmen?

Wer jemandem eine Freude machen will, sollte sich also gut überlegen, ob ein lebendiges Tier wirklich das richtige Geschenk ist. Weil die Ansprüche an die Tierhaltung oft unterschätzt werden, ist es allenfalls sinnvoller, zuerst ein Buch über die Bedürfnisse der betreffenden Tierart zu schenken. So kann sich die Person ein Bild davon machen, welche Verantwortung mit der Haltung eines Tieres verbunden ist, und entscheiden, ob sie hierfür bereit ist oder nicht.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Tiere werden von Kindern oftmals als Spielzeuge betrachtet. Bild Andrea Zacher/Pixelio